

21./II. 1919

110

Die Einschränkung des Zahlungsverkehrs.

Budapest, 20. Februar.

Die heute publizierte Regierungsverordnung betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs bildet ein Glied in der Kette der uns durch die aus der ehemaligen Monarchie entstandenen Nationalstaaten aufgenötigten valutarischen Schutzmaßnahmen. Die Verordnung bezweckt eine Verhütung des Einstromens sowohl der durch die Abstempelung zu nationalisierenden Banknoten der Jugoslawen und Tschechen, als auch der in diesen Nationalstaaten eventuell unüberstempelt zu verbleibenden Kronennoten. Der Zahlungsverkehr zwischen Ungarn und Deutschösterreich wird auf Grund der in den letzten Tagen getroffenen gemeinsamen Vereinbarungen voraussichtlich frei bleiben. Die einheitliche Regelung der Frage erhellt schon aus dem Umstande, daß die ungarische Regierungsverordnung sich fast dem Wortlaut nach mit der einschlägigen Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen deckt. Ein gemeinsames Vorgehen zum Schutze der Valuta zwischen Deutschösterreich und Ungarn war schon aus dem Grunde notwendig, weil diese beiden Staaten einerseits an der Gemeinsamkeit des Notenbankwesens im Sinne des noch in Geltung bestehenden Bankprivilegs festhalten, andererseits weil sowohl Ungarn als auch Deutschösterreich allen auf sie entfallenden Verpflichtungen aus den Staatsschulden nachkommen wollen. Es ist die Ehrlichkeit und der gute Wille zur Erfüllung der Verpflichtungen, die diese beiden Staaten der alten Monarchie, trotz der erfolgten Trennung, auf dem Gebiete der Valutapolitik wieder zusammenführt. Die Beschränkungen, die dem Zahlungsverkehr durch die Sperre auferlegt werden, sind bloß zeitweilige und dürften nur bis zur erfolgten Durchführung der Notenüberstempelung in Kraft bleiben.

Nach der Sperrverordnung ist die Einfuhr von Banknoten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, ferner die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach Ungarn, sowie die Durchführung solcher Ueberweisungen verboten. Dieses allgemeine Verbot gilt jedoch nur bezüglich der Banknoteinfuhr und Ueberweisung aus Jugoslawien und der Tschecho-Slowakei, während Ueberweisungen von Kronenbeträgen aus dem Auslande vom Finanzministerium gestattet werden können. Ueber ihre Kronenguthaben in Ungarn können die Bürger, Inassen und Firmen der Nationalstaaten zum Zwecke von Auszahlungen nach den Gebieten dieser Nationalstaaten frei verfügen, hingegen kann eine Auszahlung aus diesen Guthaben nach Ungarn oder dem sonstigen Auslande nur mit besonderer Erlaubnis des Finanzministers erfolgen. Diese Erleichterung war aus dem Grunde notwendig, weil unser Wirtschaftsverkehr durch eine Vorenthaltung der Auszahlungen der aus den Nationalstaaten überwiesenen Beträge unliebsame Störungen erleiden könnte. Wenn also eine tschechische oder jugoslawische Firma aus ihrem in Ungarn bestehenden Guthaben an eine in Ungarn lebende Person oder Firma einen Betrag überweist, so hat diese Firma oder Person beim Finanzminister die Erlaubnis zur Hebung dieses Betrages zu erwirken. Um einer Vermehrung der gegenüber den Nationalstaaten bestehenden Kronenforderungen vorzubeugen, wird auch die Ueberführung von Zinsen- und Dividendenkupons aus diesen Nationalstaaten an eine besondere Erlaubnis des Finanzministers geknüpft.

Von eminent praktischer Wichtigkeit ist das Verbot betreffend die Veräußerung von Wertpapieren an Personen oder Firmen in den Nationalstaaten, dessen Zweck offenbar der ist, den Umtausch von effektiven Werten gegen die zu nationalisierenden Banknoten der Jugoslawen und Tschechen zu verhindern. Aber auch in diesem Belange kann von seiten des Finanzministeriums eine Ausnahme von dem Verbot gewährt werden. Damit der Banknotenverkehr zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und den Nationalstaaten sowie dem übrigen Auslande auch weiterhin ungehindert abgewickelt werden könne, wird diesbezüglich keinerlei Beschränkung statuiert, was eine

natürliche Folge des Privilegs zur Banknotenemission ist. Jedoch kann über die durch diesen Banknotenverkehr entstandenen Kronenforderungen auf dem Gebiete Ungarns ebenfalls nur mit der Erlaubnis des Finanzministeriums verfügt werden.

Die Verordnung enthält einen Paragraphen, nach dem der Finanzminister hinsichtlich der von den fremden Truppen besetzten Gebiete im Verordnungswege besonders disponieren wird. Dies bedeutet einerseits eine Rechtsverwahrung gegenüber der gewalttätigen Besetzung, indem sich unsere Regierung dadurch das Verfügungsrecht in den besetzten Landesteilen aufrechterhält, war aber andererseits auch mit Rücksicht auf die regen Wirtschaftsbeziehungen mit diesen besetzten Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Die Valutasperre unsererseits, die wir nur notgedrungen vornehmen, tritt der Annäherung der Jugoslawen und Tschechen, als ob sie durch die Nationalisierung der Banknoten ein finanzielles und valutarisches fait accompli schaffen könnten, wirksam entgegen.

Wien, 20. Februar.

Heute vormittag wurde die Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen Deutschösterreich und Ungarn vollzogen, durch welches ungeachtet der Sperrverfügungen Erleichterungen im gegenseitigen Zahlungsverkehr vertragsmäßig zugesichert werden.

Wien, 20. Februar.

Heute vormittag fand bei der Leitung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank eine Besprechung in der Notenfrage statt, der der Gouverneur Freiherr v. Gruber, Generalsekretär Dr. Rapp, sowie Finanzminister Dr. Szende und die Ministerialräte Dr. Katona und Walló anwohnten. Den Gegenstand der Besprechung bildete die Haltung der ungarischen Regierung in der Währungs-, beziehungsweise in der Notenfrage.

Wien, 20. Februar.

Bei einzelnen großen Finanzinstituten wird bereits mit der Abstempelung der in den Depots befindlichen Banknoten begonnen, um, wenn die Abstempelung der im Umlauf befindlichen Banknoten verfügt sein wird, diese Manipulation zu erleichtern und schon abgestempelte Noten zum Umtausch bereit zu halten. Auch die in den Notendruckereien der Oesterreichisch-Ungarischen Bank neuhergestellten Noten tragen bereits den Ueberdruck „Deutschösterreich“.